

ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Konzept erfasst sämtliche Minigolfveranstaltungen des Österreichischen Minigolf Sport Verbandes (ÖMGV). Mit diesem Durchführungskonzept sollen die gesetzlichen Vorgaben (214. Verordnung: COVID-19-Öffnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, etc. für Minigolfveranstaltungen präzisiert und umgesetzt werden.

ZIEL

Mit diesem Konzept wird ein Leitfaden und eine Handlungsanordnung für alle Veranstalter, Vereine, Mitwirkende und Beteiligte geschaffen, verbunden mit dem dringenden Ersuchen, die gesetzlichen Vorgaben und Maßnahmen bei Durchführung sämtlicher Veranstaltungen zu berücksichtigen und umzusetzen und insbesondere die allgemein bekannten und geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

1. VERANSTALTUNGSINFORMATION

Vereinsname:			
Anschrift	Straße und Nummer		
	PLZ und Ort		
	Telefon		
	E-Mail-Adresse		
	ZVR-Nummer		
Name der Veranstaltung:			
Datum der Veranstaltung		Ort der Veranstaltung	
Sportart	Minigolf		
Geplante Teilnehmerzahl:			
Turnierbeginn (Uhrzeit):		Turnierende:	

2. KONTAKTDATEN TURNIERORGANISATION/WICHTIGE MITARBEITER

	Name:	Telefon:	E-Mail:
Vertreter des Veranstalters:			
COVID-19-Beauftragter:			
Ansprechpartner vor Ort:			
Turnierleiter:			
Oberschiedsrichter:			

Jeder Teilnehmende an bzw./Besuchende der Veranstaltung verpflichtet sich mit der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. dem Betreten und Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zur Einhaltung der sich aus diesem COVID-19 Präventionskonzept allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem Veranstalter für deren Einhaltung bzw. aufgrund seines/ihrer diesbezüglichen Verhaltens bei grobem Verschulden schad- und klaglos zu halten.

Der Veranstalter hat seine Mitarbeitenden über das SARS-CoV-2 Virus und die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Sicherheitsmaßnahmen geschult, insbesondere wurden nachfolgende Maßnahmen geprüft und im erforderlichen Umfang erstellt bzw. umgesetzt.

3. RISIKOANALYSE

Entsprechend der geltenden COVID-19-Öffnungsverordnung wird in der nachfolgenden Risikoanalyse das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und der damit möglichen Verbreitung der Krankheit COVID-19 betrachtet.

Minigolfsportveranstaltungen bringen folgende Risiken mit sich:

- Risiko 1 – Ansteckung im Bereich Sanitäranlagen
- Risiko 2 – Ansteckung im Aufenthaltsbereich
- Risiko 3 – Ansteckung im Bereich der Minigolfbahnen
- Risiko 4 – Ansteckung im Zuge des Auftretens eines Verdachtsfalls/einer Infektion bei der Veranstaltung

RISIKO 1 – ANSTECKUNG IM BEREICH SANITÄRANLAGEN

Für die Sanitäranlagen im Bereich der Minigolfanlage bzw. für vom Veranstalter organisierte Sanitäranlagen gelten folgende Maßnahmen:

Nr.	Maßnahmen	Wer?	Anmerkung	Status	
				In Planung	Erledigt
1	Gründliche Reinigung/Desinfektion vor Veranstaltungsbeginn, vor eventuellen Pausen und nach dem Ende der Veranstaltung	Ausrichter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Anbringen von Desinfektionsmittelpendern beim Waschplatz in den Sanitäranlagen; Aufforderung mittels Beschilderung, dass vor und nach Benutzung der Sanitäranlage die Hände desinfiziert werden müssen	Ausrichter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Ausschließliche Verwendung von Einweg-Papierhandtüchern samt regelmäßiger Befüllung – Außerbetriebnahme eventueller Warmlufthandrockner	Ausrichter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	Anbringen von Info-Aushängen zum richtigen Händewaschen und Händedesinfizieren in den Waschbereichen	Ausrichter, Veranstalter	Der Veranstalter stellt das Material zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Anbringen von Info-Aushängen mit der Aufforderung zum Abstand halten	Ausrichter, Veranstalter	Der Veranstalter stellt das Material zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	FFP2-Masken-Tragepflicht im Sanitärbereich – Info Aushang	Ausrichter, Veranstalter	Der Veranstalter stellt das Material zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Raum für Anmerkungen:

RISIKO 2 – ANSTECKUNG IM AUFENTHALTSBEREICH

Für die Aufenthaltsbereiche im Bereich der Minigolfanlage gelten folgende Maßnahmen:

Nr.	Maßnahmen	Wer	Anmerkung	Status	
				In Planung	Erledigt
1	Instruktion aller Beteiligten hinsichtlich COVID-19-Maßnahmen im Vorhinein	Veranstalter, Mannschaftsvertreter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Bereitstellung von ausreichend Sitzmöglichkeiten – eine Durchmischung von Mannschaften bzw. Vereinen ist zu vermeiden	Ausrichter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Desinfektionsmitteln im Aufenthaltsbereich	Ausrichter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Anbringen von Beschilderung hinsichtlich Abstand halten, FFP-2-Masken-Tragepflicht im Zugangsbereich und im Aufenthaltsbereich	Ausrichter, Veranstalter	Der Veranstalter stellt das Material zur Verfügung-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

RISIKO 3 – ANSTECKUNG IM BEREICH DER MINIGOLFBAHNEN

Im Bereich der Minigolfbahnen gelten folgende Maßnahmen:

Nr.	Maßnahmen	Wer	Anmerkung	Status	
				In Planung	Erledigt
1	Sensibilisierung der Personen hinsichtlich der Notwendigkeit des Abstandhaltens	Veranstalter, Mannschaftsführer		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Bereitstellung von Desinfektionsmittel im Bereich von Bahn 1 und Bahn 18	Ausrichter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Tragepflicht einer FFP2-Maske für alle Personen außer SportlerInnen	Veranstalter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Instruktion aller Beteiligten hinsichtlich COVID-19-Maßnahmen im Vorhinein	Veranstalter, Mannschaftsführer		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	Kontrolle der Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen durch den COVID-19-Beauftragten bzw. das Schiedsgericht	Veranstalter		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Raum für Anmerkungen:

RISIKO 4 – ANSTECKUNG IM ZUGE DES AUFTRETENS EINES VERDACHTSFALLES/EINER INFEKTION BEI DER VERANSTALTUNG

Sollte während der Veranstaltung ein Verdachtsfall auftreten oder eine Infektion festgestellt werden, gelten folgende Maßnahmen:

Nr.	Maßnahmen	Wer	Wann	Status	
				In Planung	Erledigt
1	Umsetzung aller im COVID-19-Konzept angeführten Maßnahmen	Veranstalter	Vor und während der Veranstaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Festlegung der Vorgehensweise bei Auftreten eines Verdachts-/Infektionsfalles	Veranstalter	Vor der Veranstaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Erhebung der Personendaten und -bewegungen zur Rückverfolgung von Infektionsketten	Veranstalter	Vor der Veranstaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Start der Maßnahmen nach Punkt 7 (Vorgehen bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles)	COVID-19-Beauftragter	Im Verdachtsfall		

Ergänzende Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos bei Minigolfsportveranstaltungen:

Zielsetzung: Veranstalten von kompakten Turnieren mit dem zusätzlichen Ziel, durch geschicktes und überlegtes Agieren COVID-19 Infektionen zu vermeiden.

Was ist besonders wichtig:

1. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:
 -) ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 -) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentest auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 -) ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 -) eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 -) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,

-) ein Nachweis nach §4 Abs 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankten Person ausgestellt wurde,
 -) ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§5 bis 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß §8, einer Freizeit- und Kultureinrichtung gemäß §9, eines Alten und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§11), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§12) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§13 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die Überprüfung erfolgt durch den COVID-19-Beauftragten bzw. bis zu dessen Eintreffen durch den Turnierleiter.
2. Registrierung aller beteiligten Personen (SpielerInnen, BetreuerInnen, Mitarbeiter) bei erstmaligem Betreten des Veranstaltungsgeländes zum Veranstaltungszeitraum bei der Turnierleitung.
 3. TEILNAHMEVERBOT: bei positivem COVID-19-Test innerhalb der vergangenen 14 Tage sowie bei COVID-19 Symptomen wie z.B.: Störung des Geruchs- und Geschmacksinnes, Fieber, (trockener) Husten, Kurzatmigkeit/Atemnot, Müdigkeit, Appetitmangel
 4. An- und Abreise:
 - Bevorzugt soll eine individuelle An- und Abreise geplant werden
 - Falls Fahrgemeinschaften gebildet werden:
 - o Gleiche Personenzusammensetzung bei An- und Abreise
 - o Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske
 5. Am Morgen des offiziellen Trainingsbeginnes: Beantwortung des Gesundheitsfragebogens aller beteiligten Personen und Abgabe beim COVID-19 Beauftragten bzw. in dessen Abwesenheit beim Turnierleiter
 6. Weiterführende Corona-Tests durch geschultes Personal im Rahmen der Veranstaltung – nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeit. Die Antigen-Schnelltests werden vom ÖMGV zur Verfügung gestellt. Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre müssen die Einverständniserklärung zu Beginn des offiziellen Trainings beim COVID-19-Beauftragten abgeben. Ohne Einverständniserklärung darf der Jugendliche/der Schüler nicht am Bewerb teilnehmen.
 7. Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m in allen Bereichen
 - Besonders beim Zugang zur Minigolfanlage
 - Im Startbereich bei der Startvorbereitung

4. AUFGABEN DES COVID-BEAUFTRAGTEN

Aufgaben des COVID-Beauftragten:

- Bearbeiten des Präventionskonzeptes – Abstimmung des Konzeptes mit der zuständigen Gesundheitsbehörde
- Kontrolle der Umsetzung des Präventionskonzeptes
- Kontrolle der Hygienevorschriften sowie der Abstandsregeln

5. COVID-19-PRÄVENTIONSMAßNAHMEN FÜR SPORTLERINNEN UND MANNSCHAFTEN

COVID-19 Präventionsmaßnahmen und Empfehlungen für SportlerInnen und Mannschaften

Die aktuellen Veranstaltungen müssen aufgrund der COVID-19-Pandemie unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Die beteiligten Mannschaften bzw. Vereine sind daher aufgefordert, den nachfolgenden Maßnahmenkatalog an alle Teammitglieder (SportlerInnen, BetreuerInnen, Mitarbeiter) weiterzuleiten. Mit der Registrierung zu dieser Veranstaltung bestätigt und akzeptiert jedes Teammitglied die Inhalte dieses Maßnahmenkatalogs für die oben genannte Veranstaltung vollinhaltlich.

Wichtig ist:

- Eigenverantwortung übernehmen,
- Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen, regelmäßig desinfizieren)
- Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m in allen Bereichen
- Tragen von FFP2 Masken:
 - Am gesamtem Veranstaltungsgelände, ausgenommen
 - > während der Speisenaufnahme,
 - > während der Sportausübung,
 - > SportlerInnen im Startbereich
 - in geschlossenen Räumen,
 - bei sämtlichen Transporten in Fahrgemeinschaften,
 - in den allgemeinen Bereichen der Quartiere.

Anreise

- Bei COVID-19 Symptomen keine Anreise zum Veranstaltungsort. Verständigung des COVID-19-Beauftragten durch den Mannschaftsführer
- Vermeiden von Haltestopps zwischen Abreiseort/Quartier und dem Veranstaltungsort
- Vermeiden von Kontakten zu anderen Personen – vor allem außerhalb des eigenen Teams.

Hotel/Unterkunft

- Tragen einer FFP2-Maske in allen öffentlichen Bereichen
- die Hygienemaßnahmen der Unterkunft sind zwingend einzuhalten

Freizeitaktivitäten während des Aufenthalts

- Bei allen Freizeitaktivitäten ist die Einhaltung sämtlicher COVID-19-Maßnahmen wie Abstandhalten, Tragen von FFP2-Masken, Hygiene und Kontaktvermeidung zu beachten.
- Beschränkung der Freizeitaktivitäten auf notwendige Einkäufe und unaufschiebbare Erledigungen. Einkäufe sollen gesammelt durch 1 Person getätigt werden.
- Die Freizeit soll nur mit Mitgliedern des eigenen Teams verbracht werden.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird empfohlen:

- Kontaktvermeidung mit anderen Teams
- Kontaktvermeidung mit Touristen/Einheimischen
- Regelmäßiges Händewaschen und Desinfizieren
- genaues Beobachten des Gesundheitszustandes

WIR APPELIEREN AN ALLE, EIGENVERANTWORTUNG ZU ÜBERNEHMEN UND ALLE MASSNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN EINZUHALTEN UND UMZUSETZEN!

Bei Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der COVID-19-Vorgaben werden Strafen im Rahmen von unsportlichem Verhalten getroffen. Diese können bereits im Training vollzogen werden.

6. NACHVOLLZIEHBARKEIT VON KONTAKTEN IM RAHMEN VON OFFIZIELLEM TRAINING UND WETTBEWERB

Alle an der Veranstaltung mitwirkenden Personen werden vom Veranstalter über Listen vor Ort erfasst. Der Veranstalter verfügt somit über Listen, welche folgende Daten aller an der Veranstaltung beteiligten Personen enthält:

- Vor- und Nachname
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Verein

Die Listen werden vom COVID-19-Beauftragten für 28 Tage aufgehoben und danach gelöscht. Über die Verwahrung und Löschung wird vom COVID-19-Beauftragten eine Liste geführt.

7. VORGEHEN BEI AUFTRETEN EINES COVID-19 VERDACHTSFALLES

Teilnehmende, Mitwirkende sowie Behörden können sich bei Verdachtsfällen, Problemen oder Fragen im Umgang mit den COVID-19-Regelungen an den COVID-19-Beauftragten wenden.

Unter anderem übernimmt der COVID-19-Beauftragte folgende Funktionen:

- Ansprechpartner für alle Probleme zum Thema COVID-19
- Anlaufstelle für Verdachtsfälle
- Anlaufstelle für das Einlangen und Einlagern von Testergebnissen
- Ansprechpartner für Behörden, auch außerhalb der Veranstaltungszeiten

- Unterstützung ausländischer Verdachtsfälle beim Kontakt mit 1450
- Protokollführung über Verdachtsfälle

Für den Fall, dass eine mitarbeitende oder mitwirkende Person Anzeichen einer COVID-19 Krankheit zeigt, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Der COVID-19-Beauftragte wird verständigt. Dieser setzt die weiteren Maßnahmen um.
- Der COVID-19-Beauftragte schützt sich mit FFP2-Maske und Einweghandschuhen.
- Die mutmaßlich infizierte Person wird aufgefordert, eine FFP2- oder FFP3-Maske OHNE Ventil anzulegen.
- Der COVID-19-Beauftragte isoliert die mutmaßlich infizierte Person abseits des Geschehens.
- Der COVID-19-Beauftragte hält die Daten der mutmaßlich infizierten Person fest (Vor- und Zuname, Wohnadresse und Telefonnummer).
- Der COVID-19-Beauftragte hinterfragt, wo genau sich die Person im Rahmen der Veranstaltung aufgehalten hat.
- Nach Möglichkeit werden die Daten der Personen, die sich in einem Umkreis von 2m zum potenziell Erkrankten befunden haben, aufgenommen.

Weiters wird umgehend die Gesundheitshotline 1450 verständigt und alle weiteren Schritte der Behörde befolgt.

Formular Verdachtsfall

PROTOKOLL VERDACHTSFALL COVID-19

Veranstaltung		COVID-19 Beauftragter:	
Veranstalter:			
Datum, Ort:		Unterschrift:	

Verdachtsfall vor Ort
Kurze Beschreibung des Vorfalles und der Vorgehensweise (Kenntniserlangung, Symptome, Vorgehensweise)

Daten des/der evtl. Erkrankten					
Vorname	Zuname	Geb. Datum	Telefonnr.	E-Mail-Adresse	Wohnadresse

Personen im Umkreis von 2m und mit einer Kontaktzeit über 15 Minuten zur evtl. erkrankten Person						
Vorname	Zuname	Geb. Datum	Telefonnr.	E-Mail-Adresse	Wohnadresse	Dauer des Kontakts in Min.

6. DATENSCHUTZ

Zuständig für die erhobenen Daten ist der COVID-19-Beauftragte des ÖMGV.

Die zum Zweck der COVID-19-Präventionsmaßnahmen erhobenen Daten werden 28 Tage nach der Veranstaltung unwiderruflich gelöscht. Es gelten die Datenschutzrichtlinien des ÖMGV.